

**Satzung zur Regelung der Benutzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren der Trauerhalle der Stadt Kurort Oberwiesenthal, Bahnhofstraße 12
(Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung der Trauerhalle) vom 01. Februar 2017**

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) i. g. F. in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) i. g. F. und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Nutzung der Trauerhalle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Trauerhalle der Stadt Kurort Oberwiesenthal, Bahnhofstraße 12.

§ 2 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Stadt Kurort Oberwiesenthal betreibt die Trauerhalle als öffentliche Einrichtung. Das Recht zur Nutzung schließt die öffentlich zugänglichen Räume der Trauerhalle ein.
- (2) Die Trauerhalle dient ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern sowie einer Nutzung für öffentliche Gedenkfeiern. Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Trauerhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Tontechnik und Trauerhallenschmuck stellt die Stadt als Grundausstattung zur Verfügung. Die Stadt oder beauftragte Dritte können hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen auf Antrag die Verstorbenen in der Trauerhalle vor der Trauerfeier sehen. Die Särge sind spätestens vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen, es sei denn eine offene Aufbahrung wurde auf Antrag zugelassen.
- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, gesondert aufgestellt werden. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg geschlossen zu halten.
- (5) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Stadt oder beauftragte Dritte nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, Vereine, Vereinigungen und Organisationen, welchen nach § 4 die Nutzung der Trauerhalle gestattet wurde.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die Benutzung der Trauerhalle ist bei der Stadt Kurort Oberwiesenthal oder bei beauftragten Dritten zu beantragen. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (2) Der Antrag soll spätestens vier Tage vor der Inanspruchnahme gestellt werden. Im Antrag müssen Datum und Uhrzeit der Trauerfeier angegeben werden.

- (3) Bei der Beantragung der Nutzung für den gleichen Zeitpunkt erhält der früheste Antrag den Vorrang.
- (4) Eine Nutzung kann versagt werden, wenn der technische Zustand der Trauerhalle oder sonstige Sicherheitsrisiken einer ordnungsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Die Stadt Kurort Oberwiesenthal oder beauftragte Dritte überlassen dem Nutzungsberechtigten die Trauerhalle im ordnungsgemäßen betriebsbereiten Zustand.
- (2) Jeder Nutzungsberechtigte hat für eine pflegliche Nutzung der Trauerhalle Sorge zu tragen, jegliche Sachbeschädigung ist zu vermeiden.
- (3) Keinerlei Einrichtung, Ausstattung oder Gerätschaften dürfen ohne Genehmigung der Stadt Kurort Oberwiesenthal oder beauftragter Dritter aus der Trauerhalle entnommen werden. Zur Aufstellung eigener Ausstattungsgegenstände bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadt Kurort Oberwiesenthal oder beauftragter Dritter.
- (4) Innerhalb der Trauerhalle ist grundsätzlich untersagt:
 - das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde),
 - das Betreiben von Rundfunk- und Musikgeräten aller Art, Lärmen, Spielen oder Lagern;
 - das Erstellen und Verwerten von Film-, Ton-, Video- und/ oder Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - der Verzehr von Speisen und Getränken
 - Rauchen
 - Beschädigen und unsachgemäße Benutzung der Ausstattung
 - Anbieten/ Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen
 - Verteilen von Druckschriften, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - Anbringen von Plakaten oder Werbung in und an der Trauerhalle.
- (5) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.
- (6) Nach Beendigung der Benutzung ist der vorgefundene Zustand zur Bestuhlung und sonstiger Ausstattung wieder herzustellen. Grobe Verunreinigungen des Fußbodens, Müll und sonstige Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Kurort Oberwiesenthal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Trauerhalle und seiner Ausstattung durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und/ oder Naturgewalten entstehen.
- (2) Die Stadt Kurort Oberwiesenthal haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen des Nutzungsberechtigten und seiner Gäste. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt Kurort Oberwiesenthal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Der Stadt Kurort Oberwiesenthal obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Benutzungsgebühren

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Trauerhalle in der Stadt Kurort Oberwiesenthal, Bahnhofstraße 12 sind Gebühren nach dieser geltenden Satzung zu entrichten.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Benutzung der Trauerhalle ist der Nutzungsberechtigte, welcher nach § 4 die Nutzung beantragt hat. Sind mehrere Personen in einer Sache Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Trauerhalle.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Gebührensschuldner fällig.

§ 10 Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr für die Trauerhalle beträgt EUR 130,00 für eine Trauerfeier einschließlich Nebenkosten wie Strom, Wasser, Abwasser u. dgl.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen der Vorschriften des § 3 die Trauerhalle und seine öffentlich zugänglichen Räume unberechtigterweise betritt, verunreinigt oder beschädigt,
 2. die Trauerhalle entgegen der Vorschriften des § 2 Abs. 2 nicht ausschließlich zur Trauerfeier, als öffentliche Gedenkfeier ohne Genehmigung und unter Nichtbeachtung von Weisungen der Stadtverwaltung oder beauftragter Dritter benutzt,
 3. sowie entgegen § 5 Abs. 2 und 3 nicht für eine pflegliche Nutzung der Trauerhalle sorgt, Sachbeschädigungen bewusst herbeiführt sowie Einrichtung, Ausstattung oder Gerätschaften entnimmt bzw. eigene Ausstattungsgegenstände ohne Genehmigung aufstellt,
 4. sich in der Trauerhalle nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und entgegen § 5 Abs. 4
 - Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitführt;
 - Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - Film-, Ton-, Video- und/ oder Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - Speisen und Getränke verzehrt;
 - raucht;
 - die Ausstattung beschmutzt, beschädigt und/ oder unsachgemäß gebraucht;
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet/ verkauft;
 - Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - Plakate oder Werbung in und an der Trauerhalle anbringt;
 5. entgegen § 5 Abs. 6 die Räumlichkeit nicht wieder ordnungsgemäß herrichtet.
- (2) 1. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer die Gebühren nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig entrichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Kurort Oberwiesenthal.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, 01.02.2017

Ernst
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kurort Oberwiesenthal, 01.02.2017

Ernst
Bürgermeister

(Siegel)